



Aufruf zur Interessenbekundung

Errichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: Sozialministerium) ruft geeignete juristische Personen des Privatrechts aus Mecklenburg-Vorpommern auf, unter Beifügung eines Konzeptes ihr Interesse an der Errichtung und dem Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung zu bekunden.

1. Anlass

Gemäß § 4 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V) sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Das Land beabsichtigt daher, die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Mecklenburg-Vorpommern (GSt KiJuB M-V) zu fördern. Diese soll insbesondere mit der Entwicklung und Durchführung von entsprechenden Beteiligungsverfahren und -prozessen betraut werden.

Zur Umsetzung dieses Auftrages hat das Sozialministerium in Abstimmung mit landesweit agierenden Akteuren der Kinder- und Jugendbeteiligung das beigelegte Rahmenkonzept einer GSt KiJuB M-V (Anlage 1) erarbeitet.

2. Aufgaben der GSt KiJuB M-V

Die sich aus § 4 KiJuBG M-V ergebenden Aufgaben der GSt KiJuB M-V werden im beiliegenden Rahmenkonzept näher unterstellt. Im Rahmen der Modellphase sind durch die GSt KiJuB M-V in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Ressort jährlich drei bis vier geeignete Planungen und Vorhaben der Landesregierung auszuwählen und bezogen darauf entsprechende Verfahren und Prozesse für eine angemessene und geeignete Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten und zu erproben. Dabei wird die GSt KiJuB M-V eng durch das für Jugend zuständige Ministerium begleitet.

Zu den Aufgaben der GSt KiJuB M-V gehören insbesondere:

- Beratung der Ressorts der Landesregierung zu Fragen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei ihren Planungen und Vorhaben,
- Beratung der in § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V genannten Organisationen und deren Mitglieder sowie weiterer relevanter Akteure zu Fragen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung,
- Auswahl der Vorhaben der Landesregierung, zu denen ein Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen initiiert werden soll, in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Ressort
- für den Kinder- und Jugendbeteiligungsprozess geeignete Aufbereitung von Materialien zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben,

- Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsverfahren und -prozessen unter Einbeziehung der in § 4 Absatz 2 genannten Organisationen und deren Mitglieder,
- Sicherstellung, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beteiligungsprozesse Stellung nehmen können, sowie
- Erstellung von Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Gegenstand der Förderung

Das Sozialministerium beabsichtigt, auf Grundlage des Zuwendungsbereichs 2 „Kinder- und Jugendbeteiligung“ der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan M-V) für eine Modellphase – die zunächst für drei Jahren angelegt ist – Zuwendungen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer GSt KiJuB M-V zu gewähren. Zielsetzung ist dabei die Erprobung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung.

Die Tätigkeit der GSt KiJuB M-V ist rechtzeitig (idealerweise prozessbegleitend) und in geeigneter Weise durch den Träger zu evaluieren. Die Ergebnisse sollen später in die Erarbeitung eines konkreten Aufgabenprofils für die dauerhafte Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse einfließen.

4. Träger der GSt KiJuB M-V

Träger der GSt KiJuB M-V können juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern werden, die in der Lage sind, die sich aus dem Rahmenkonzept ergebende Tätigkeit einer zukünftigen GSt KiJuB M-V zu ermöglichen.

Der Träger der GSt KiJuB M-V soll sich durch Expertise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, idealerweise der Jugendarbeit und/oder der Kinder- und Jugendbeteiligung in M-V, auszeichnen. Neben diesen fachlichen Kompetenzen sind die Kenntnis von Verwaltungsabläufen sowie Erfahrungen in der Kommunikation mit Verwaltung, Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindern und Jugendlichen erforderlich.

5. Umfang und Laufzeit der Förderung

Insgesamt ist für die Modellphase eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen. Diese soll nach Möglichkeit im III. Quartal 2026 beginnen. Die Bereitstellung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähig sind der projektbedingte Aufwand, d. h. Personal- und Sachausgaben, also z. B. Reisekosten oder zur Umsetzung des Projektes notwendige Anschaffungen. Dafür stehen im Doppelhaushalt 2026/2027 Haushaltsmittel von bis zu 108 TEUR pro Haushaltsjahr (in 2026 anteilig) zur Verfügung.

6. Grundlage der Förderung

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan – LJP M-V).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragte Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt auf Basis der eingesandten Konzepte durch das Sozialministerium. Die Konzepte müssen alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und aus sich selbst heraus verständlich sein. Im Übrigen wird auf die Inhalte des beigefügten Leitfadens zum Verfahren (Anlage 2) verwiesen.

Aus dem Kreis der nach Prüfung der eingesandten Konzepte in Frage kommenden Interessenten/innen wird das Sozialministerium eine Auswahl treffen.

Das Auswahlergebnis wird den Interessenten/innen durch Bescheid bekannt gegeben. Die/der ausgewählte Interessent/in wird unter Angabe einer Frist aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Aus der Aufforderung zur Erstellung der Antragsunterlagen sowie der Vorlage des Förderantrages kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragte Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über den Antrag.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Mittelverwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des LJP M-V, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

8. Einreichung der Unterlagen

Die Interessenbekundung nebst Konzept – nach Möglichkeit als eine pdf-Datei (bis maximal 10 MB) – ist per E-Mail **bis zum 20.03.2026** einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Referat IX 200
E-Mail: SM-MV.Referat-200@sm.mv-regierung.de

Rückfragen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Konzepte an die o. g. E-Mail-Adresse gerichtet werden.